

Leseprobe

Schadensersatz nach DS-GVO

Finanzielle Gefahr für Unternehmen bei Datenschutzverstößen

Kapitelübersicht

- ▶ Executive Summary
- ▶ Neue Anspruchsgrundlage in der DS-GVO
- ▶ Anforderungen an den Schadensersatzanspruch
 - Schadensverständnis: Immaterielle Schäden
 - Praxisfälle für immateriellen Schadensersatz
- ▶ Individuelle und kollektive Rechtsdurchsetzung
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Präventive Maßnahmen
- ▶ Fazit und Ausblick

Leseprobe

Neue Anspruchsgrundlage in der DS-GVO

Bisher

Fokussierung allein auf Bußgelder als Sanktion bei Datenschutzverstößen

Doch Rechtsfolgen können nebeneinander stehen, das heißt in der Praxis:

Neben einer Geldbuße an die Aufsichtsbehörde können **ZUSÄTZLICH Schadensersatzzahlungen** an die betroffenen Personen die finanzielle Konsequenz eines Datenschutzverstößes sein. Betroffene Personen können nicht nur Endkunden, sondern auch Beschäftigte und Mitglieder sein!

Theoretisch könnte die handelnde Person **ZUSÄTZLICH** noch **strafrechtlich oder arbeitsrechtlich belangt** werden



Geldbuße

+ Schadensersatz

+ Straf-/Arbeitsrecht

Haftungsgrund von Art. 82 DS-GVO stellt nicht mehr auf die Rechtswidrigkeit ab

Konsequenz:

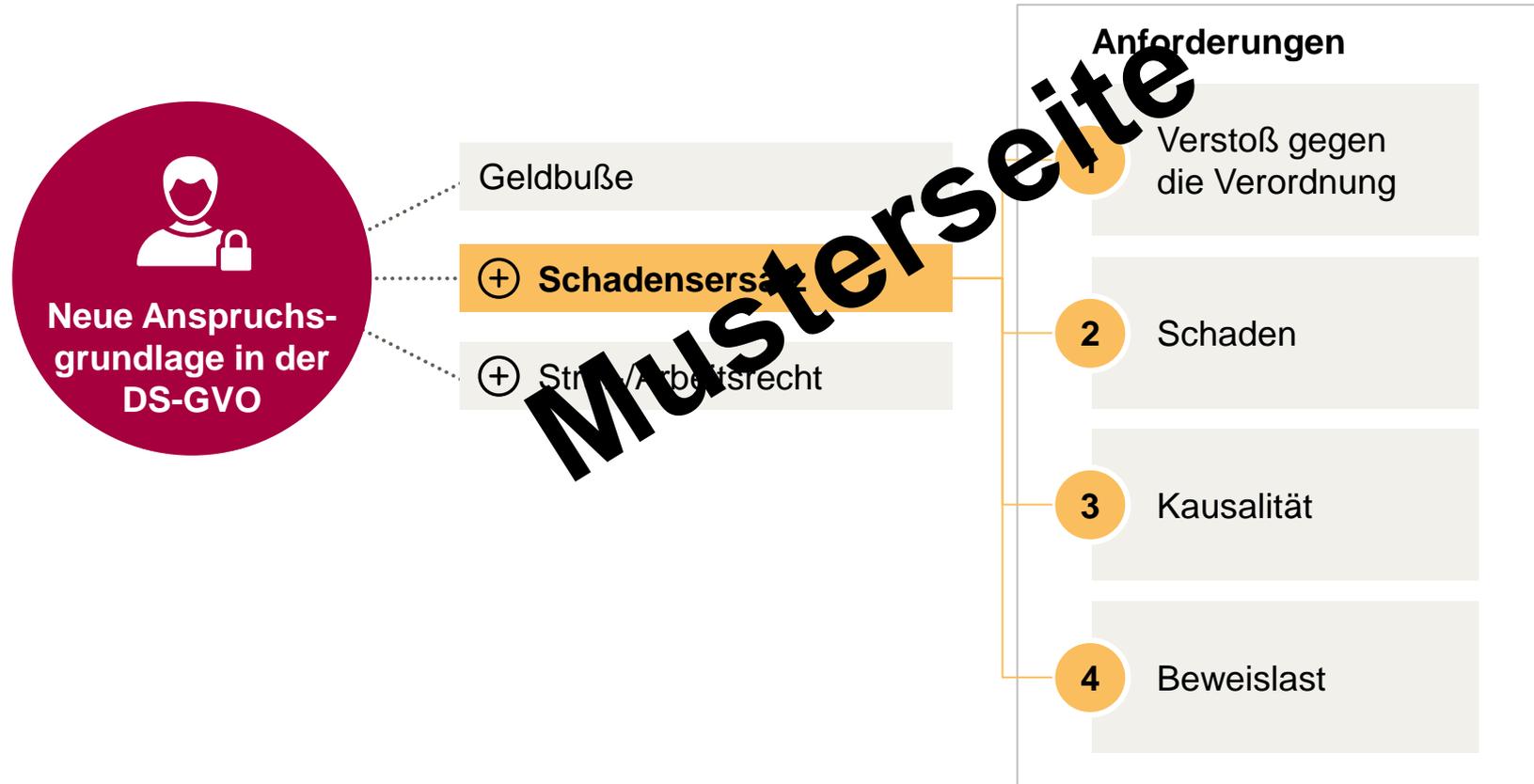
- Für Verantwortliche (Unternehmen) haftungsverschärfend
- Für die betroffene Person eine Ausweitung ihres Rechtsschutzes

Noch bedeutsam!

Die Haftungsregel der DS-GVO qualifiziert neben den materiellen auch die **immateriellen Schäden ausdrücklich als ersatzfähig**. Für den Ersatz von in Verbindung mit unzulässigen Datenverarbeitungen vorherrschend immateriellen Schäden ist diese explizite Berücksichtigung in der Rechtsnorm essenziell.

Leseprobe

Tatbestand zum Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO hat mehrere, kumulativ zu erfüllende Anforderungen



1 Anforderung: Verstoß gegen die Verordnung

Denkbare Verstöße:

Materielle Anforderungen

z.B. Rechtmäßigkeit (Art. 6/9 DS-GVO),
Betroffenenrechte (Art. 12-22 DS-GVO),
Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO)
...

Formale Anforderungen

z.B. Melden einer Datenschutzverletzung (Art. 33 DS-GVO),
Führen einer VVT (Art. 34 DS-GVO),
DSFA (Art. 35 DS-GVO)
...

Nationales Datenschutzrecht

z.B. BDSG, SGB X
...

Leseprobe

2 Anforderung: Schaden

Ein Schadensersatz auf Grundlage von Art. 82 DS-GVO setzt neben einem Datenschutzverstoß den **Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens einer natürlichen Person voraus** (so auch ausdrücklich: EuGH, Urteil v. 04.05.2023 – C-300/21; zuvor bereits: OLG Bremen, Beschl. v. 16.07.2021 – 1 W 10/21)

Grundlegende Änderung ggü. alter Rechtslage in Form von § 7 BDSG a.F.

▶ Der Schadensersatzanspruch Art. 82 DS-GVO umfasst materielle **UND** immaterielle Schäden!

Was ist ein Schaden im Sinne der DS-GVO?

„Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht.“

ErwG. 146 S. 3 DS-GVO

Der Vorschlag entstammt den deutschen Ratsvertretern: Rat, Ratsdokument Nr. 15076/13 v. 23.10.2013, 6, Fn. 1.

ABER:

(.) der EuGH hat in den relativ wenigen Urteilen, in denen er sich mit dem Schadensbegriff auseinandersetzen hatte, eher eine eigenständige Kasuistik entwickelt.“

Augsberg, in: Groeben; Schwarze; Hatje, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 340 AEUV, Rn. 59

Leseprobe
Schadens-
verständnis

2a Materieller Schaden

Definition

Unter materiellem Schaden (auch: Vermögensschaden) wird ein Schaden an einem vermögenswerten Rechtsgut verstanden, also einen herbeigeführten geldwerten Nachteil einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft.

Praxisrelevanz des Schadensersatzes nach Art. 82 DS-GVO für materielle Schäden

Materielle Schäden sind bei Datenschutzverstößen die Ausnahme und nicht die Regel!

Musterseite

2a Materieller Schaden

Praxisbeispiele

- ▶ Überhöhte Kreditkosten oder abgelehnter Kredit aufgrund falscher Schufa-Einträge bzw. negativem Score
- ▶ Überhöhte Vertragskosten oder Verweigerung des Vertragschlusses aufgrund falscher Bonitätswerte
- ▶ Absage ggü. Bewerbenden oder Entlassung aufgrund unzulässiger Datenverarbeitung
- ▶ Entgangener Urlaub aufgrund fehlerhafter automatisierten Einzelentscheidung
- ▶ ...

Leseprobe

4 Anforderung: Beweislast

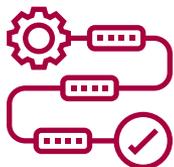
4a Beweislast bezüglich Verschulden

- ▶ Art. 82 DS-GVO statuiert eine Haftung für eine vermutete Verantwortlichkeit des Datenverarbeitenden bei **Umkehr der Beweislast** für das Verschuldensmoment
- ▶ Gleichwohl verlangt die ZPO bei der Prozessführung für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs **die Beweisführung durch die betroffene Person!**
- ▶ Mittelbare **Beweislast für Verantwortliche/Auftragsverarbeiter**: Einhaltung der Vorschriften (Rechenschaftspflicht)

4b Beweislast bezüglich Schadenseintritt

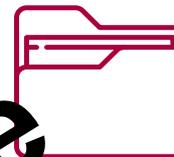
- ▶ Die betroffene Person muss Nachweis darüber erbringen, dass tatsächlich eine immaterielle Schädigung vorliegt und muss die Höhe des Schadens darlegen.

Präventive Maßnahmen für Unternehmen (1/2)



Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben

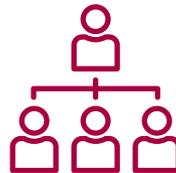
Um das Risiko von Vorwürfen wegen Datenschutzverstößen zu minimieren, sollten Unternehmen bestehende Lücken bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben identifizieren und schließen. Dazu gehört die Implementierung von entsprechenden Strukturen und Prozessen.



Datenschutzdokumentation

Unternehmen sollten die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben so dokumentieren, dass sie diese zur Verteidigung vor Gericht nutzen können. Dies betrifft sowohl Form als auch Inhalt der Dokumentation. Hilfreich sind entsprechende Prozesse, die eine ordnungsgemäße Datenschutzdokumentation gewährleisten. Ohne vor Gericht und in Behördenverfahren überzeugend vorzeigbare Dokumentation ist der Nachweis, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten worden sind, nur schwer zu führen.

Präventive Maßnahmen für Unternehmen (2/2)



Datenschutzorganisation

Um die Identifizierung und Schließung von Lücken bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie dessen Dokumentation zu gewährleisten, sollten Unternehmen über eine hinreichend personell und finanziell ausgestattete Datenschutzorganisation verfügen. Unternehmen sind gut beraten entsprechende Strukturen, Prozesse und Arbeitsanweisungen an operative Einheiten im Unternehmen zu implementieren und zu dokumentieren. Ein pragmatischer Maßstab für die Ausgestaltung der Datenschutzorganisation kann die bisherige Rechtsprechung zu Aufsichtspflichten nach §§ 30, 130 OWiG sein.

Zudem sollten Unternehmen für mögliche Datenschutzverstöße und Cybersecurity-Vorfälle die Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung innerhalb eines Unternehmens vorab regeln.

Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.



- ▶ Jurist
- ▶ Promotion zum Schadensersatz bei Datenschutzverstößen
- ▶ Sachverständiger des Landtags NRW zur Anpassung des Landesdatenschutzrechts an das Europäische Datenschutzrecht (2018)
- ▶ Preisträger des GDD-Wissenschaftspreis 2017
- ▶ Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum